

1941

Mittwoch, 25. Oktober 1972

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens
mit der Republik Libanon,

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 3. Oktober 1972
(Beilage),
Politisches Departement, Mitbericht vom 18. Oktober 1972
(Einverstanden),
Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 16. Oktober 1972
(Einverstanden),
Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 5. Oktober 1972
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und
mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Justiz- und Poli-
zeidepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bun-
desrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik Libanon wird zugestimmt.
2. Minister Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Minister Hans Bühler lautende Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EVD 12 (GS 2, HA 10 zum Vollzug)
- EPD 6
- JPD 3
- FZD 9

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMMUT

An den Bundesrat

AUSGETEILT

Bü/Schä/kü.Liban.821.AVA

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens
mit der Republik Libanon

Die libanesische Regierung äusserte Ende 1971 den Wunsch, mit der Schweiz Verhandlungen über den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens aufzunehmen. Da bereits in früheren Jahren - namentlich seitens der schweizerischen Zement- und Maschinenindustrie - Investitionen im Libanon getätigt worden waren, bestand auch unsererseits Interesse, zu einem Vertragsabschluss zu gelangen. Als Ausgangspunkt für diese Gespräche diente der schweizerische Modellvertrag, der sämtlichen Verhandlungen mit afrikanischen und asiatischen Ländern zu Grunde liegt. Nachdem die Reaktion einige Monate auf sich warten gelassen hatte, teilte uns dann vor kurzem der libanesische Botschafter in Bern mit, seine Regierung sei mit dem schweizerischen Vertragsentwurf einverstanden und zur Unterzeichnung bereit. Aenderungen wurden keine verlangt.

Der beiliegende Abkommensentwurf enthält die folgenden wesentlichen Punkte:

- Investitionen von Angehörigen oder Gesellschaften des einen Vertragsstaates geniessen im andern Vertragsstaat keine schlechtere Behandlung als sie eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörigen und Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zuteil wird (Art. 2, Ziff. 2).
- Für Kapital, Erträgnisse daraus sowie allfällige Liquidationserlöse wird eine allgemeine Transferzusage gegeben (Art. 3).
- Verstaatlichungs- und ähnliche Massnahmen dürfen nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gegen eine angemessene und transferierbare Entschädigung getroffen werden (Art. 4).
- Das Abkommen findet auch Anwendung auf Investitionen die vor dessen Unterzeichnung vorgenommen wurden (Art. 5).

- 2 -

- Für die Beilegung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart (Art. 8).

Die libanesische Regierung befolgt gegenüber dem privaten Sektor, dem innerhalb der Gesamtwirtschaft eine erstrangige Bedeutung zukommt, eine sehr liberale Politik. Sie hat auch schon angeregt, eine Delegation bestehend aus Spitzenvertretern der schweizerischen Wirtschaft möge dem Libanon einen Besuch abstatten, um sich an Ort und Stelle ein Bild der vorhandenen Investitionsmöglichkeiten zu machen. Die politischen Spannungen im mittelöstlichen Raum bilden natürlich ein Hindernis für Auslandsinvestitionen. Kurzfristig betrachtet, wird das neue Abkommen deshalb wohl kaum genügend Anreiz für bedeutende Kapitalanlagen im Libanon bilden. In Anbetracht des wachsenden Marktpotentials des arabischen Raumes - hervorgerufen durch die steigenden Einnahmen aus der Erdölförderung - und der zentralen Stellung des Libanon für die Versorgung der Region, sollte jedoch die sich bietende Gelegenheit benützt werden, mit diesem längerfristig für die schweizerischen Investoren sicher interessanten Land eine solche Vereinbarung zu treffen. Daneben kommt dem Abkommen auch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie eine gewisse Bedeutung zu, weil die Gewährung der Garantie vom Bestehen eines bilateralen Schutzabkommens abhängig gemacht werden kann.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Es ist vorgesehen, das neue Abkommen in Bern zu unterzeichnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Republik Libanon wird zugestimmt.
2. Minister Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen von Minister Hans Bühler lautende Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

P.A. an:

- Eidg. Justiz- und Polizei-Departement
- Eidg. Politisches Departement (5)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,
Handel 10)

Der Regierung der Republik Libanon

483

betreffend die Förderung und den Schutz von Investitionen

Die Regierung der Schweiz, deren Eidgenossenschaft, und die Regierung der Republik Libanon,

haben beschlossen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern.

In der Absicht, günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Staaten zu schaffen und die Investitionen zu erleichtern, haben die beiden Regierungen beschlossen, die folgenden Bestimmungen zu vereinbaren:

In Erkenntnis der Wichtigkeit von Investitionen für beide Länder und Gesellschaften beider Staaten zu fördern und den Wirtschaftlichen in Hinblick auf den wirtschaftlichen Zusammenhalt zu fördern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Vertragspartei fördert nach Möglichkeit die Investitionen von Staatsangehörigen des jeweils anderen Vertragspartei auf ihrem Gebiet und die Investitionen von Staatsangehörigen des jeweils anderen Vertragspartei, welche auf dem Gebiet des jeweils anderen Vertragspartei tätig sind.

Uebersetzung des französischen Originaltextes

A b k o m m e n

zwischen

der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Regierung der Republik Libanon

betreffend die Förderung und den gegenseitigen

Schutz von Investitionen

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und die Regierung der Republik Libanon,

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen den beiden Staaten zu fördern,

in der Absicht, günstige Voraussetzungen für Kapitalinvesti-
tionen in beiden Staaten zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen
privaten Gesellschaften beider Staaten auf dem Gebiete der techni-
schen Wissenschaften und der Produktivität zu verstärken,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, Investitionen von Angehörigen
und Gesellschaften beider Staaten zu schützen und den Kapitaltrans-
fer im Hinblick auf das wirtschaftliche Wohlergehen der beiden
Staaten zu fördern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jede Vertragspartei fördert nach Möglichkeit Kapitalinve-
stitionen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern
Vertragspartei auf ihrem Gebiet und lässt diese Investitionen
gemäss ihrer Gesetzgebung, ihren Verordnungen und anderen Rechts-
vorschriften zu.

Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei wird die gemäss ihren Rechtsvorschriften auf ihrem Gebiet vorgenommenen Investitionen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei schützen und die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzniessung, das Wachstum und gegebenenfalls die Liquidation solcher Investitionen nicht durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen beeinträchtigen. Insbesondere erteilt jede Vertragspartei die erforderlichen Bewilligungen hinsichtlich solcher Investitionen und für die Durchführung von Verträgen über Lizenzen, technische, kommerzielle und administrative Hilfe sowie für die Tätigkeit von Experten und andern qualifizierten Personen fremder Staatsangehörigkeit.
- (2) Insbesondere sichert jede Vertragspartei den Investitionen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei eine gerechte und billige Behandlung auf ihrem Hoheitsgebiet zu; diese wird nicht weniger günstig sein als die Behandlung, welche sie ihren eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften, oder diejenige, welche sie den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährt, sofern die letztere günstiger ist.

Artikel 3

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei, die auf ihrem Gebiet Investitionen vorgenommen haben, den freien Transfer von:

- (a) Zinsen, Dividenden, Gewinnen und andern Erträgnissen;
- (b) Amortisationen und vertraglichen Rückzahlungen;
- (c) Beträgen, die zur Deckung der Verwaltungskosten von Investitionen **bestimmt sind**;
- (d) zusätzlichen Kapitalbeträgen, die für den Unterhalt oder die Entwicklung von Investitionen benötigt werden;

- (e) Einkünften und andern Zahlungen, die sich aus der Vergebung von Lizenzrechten sowie aus kommerzieller, administrativer oder technischer Hilfe ergeben;
- (f) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Liquidation von Investitionen, einschliesslich allfällige Mehrwerte.

Artikel 4

Keine der Vertragsparteien wird direkte oder indirekte Massnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzesentziehung gegen Investitionen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei ergreifen, es sei denn unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unter der Bedingung, dass Vorkehren für eine effektive und angemessene Entschädigung getroffen werden. Der Betrag dieser im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzesentziehung festzusetzenden Entschädigung ist dem Berechtigten in der Währung des Landes, aus dem die Investition stammt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung auszusahlen.

Artikel 5

Das Abkommen findet auch Anwendung auf Investitionen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Uebereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der andern Vertragspartei vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in deren Hoheitsgebiet vorgenommen haben.

Artikel 6

Günstigere Abmachungen als die im vorliegenden Abkommen vereinbarten, die eine der Vertragsparteien mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei getroffen hat, werden durch das Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Im Sinne dieses Abkommens gilt:

- (a) "Staatsangehörige" sind natürliche Personen, die nach der Gesetzgebung jeder Vertragspartei als Angehörige dieses Staates gelten.
- (b) "Gesellschaften" sind:
 - (1) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft, Gesellschaften, Institutionen oder Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und sonstige Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die nach schweizerischem Recht konstituiert sind oder in denen schweizerische Staatsangehörige direkt oder indirekt ein vorherrschendes Interesse haben;
 - (2) in bezug auf die Republik Libanon, Gesellschaften, Institutionen oder Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und sonstige Personengemeinschaften, die nach libanesischem Handelsrecht konstituiert sind oder in denen libanesische Staatsangehörige direkt oder indirekt ein vorherrschendes Interesse haben.
- (c) Der Ausdruck "Investition" umfasst alle Arten von Vermögenswerten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich:
 - (1) Bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie sämtliche sonstigen dinglichen Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Sicherheiten, Niessbrauch und ähnliche Rechte;
 - (2) Beteiligungen an Gesellschaften und sonstige Interessen;
 - (3) Geldforderungen oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert besitzen;
 - (4) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, "know how", Handelsmarken, Handelsnamen und Goodwill;

- 5 -

- (5) öffentlich-rechtliche Konzessionen mit Einschluss von Konzessionen zur Erforschung, Ausbeutung und Verwertung von Bodenschätzen.
- (d) Der Begriff "Erträge" bezeichnet die Beträge, die eine Investition innerhalb eines bestimmten Zeitraumes als Reingewinn oder Zins einbringt.

Artikel 8

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in bezug auf Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege geregelt.

(2) Können die beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielen, so wird die Meinungsverschiedenheit auf Verlangen der einen oder andern Partei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Vorsitzenden, der Angehöriger eines Drittstaates sein muss.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl eines Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, diese Aufgabe durchzuführen, oder ist er Angehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch den Vizepräsidenten vorgenommen. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Angehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selbst fest.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald jede der beiden Vertragsparteien der andern notifiziert hat, dass sie die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und die Inkraftsetzung von internationalen Verträgen erfüllt hat, und gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes durch schriftliche Mitteilung gekündigt, so gilt es als für die Dauer von zwei Jahren verlängert und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung des Abkommens bleiben die in den vorstehenden Artikeln 1 - 8 enthaltenen Bestimmungen noch während zehn Jahren auf die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen anwendbar.

Geschehen in Bern, am
in zwei Originalen.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die Regierung der
Republik Libanon: